

geltende Ordnungsstrafbestimmungen 3.2.1.

Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

87.

**Anordnung vom 28. Juni 1979
über Paß- und Visaangelegenheiten
(Paß- und Visaanordnung - PVAO -)
(GBl. INr. 17 S. 151)**

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
- b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
- c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder
- e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt.

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

88.

**Anordnung vom 28. Juni 1979
über den Aufenthalt von Ausländern
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Ausländeranordnung - AAO -)
(GBl. INr. 17 S. 154)**

§ 3

- (1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich ohne Genehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder
 - b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3 S. 101):

89.

**Anordnung vom 10. Juli 1979
über das Verbot der Schlachtung
tragender Kühe und Färsen
(GBl. I Nr. 21 S. 202)**

§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor bzw. Leiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes die Schlachtung tragender Kühe